

Wie geht die Justiz mit arbeitslosen
straffälligen Jugendlichen um ?

Die Verfolgungs- und Sanktionspraxis von
Staatsanwaltschaft und Jugendgericht.

Dr. Christine Hügel, Konstanz

Die Frage, wie die Justiz mit arbeitslosen, straffälligen Jugendlichen umgeht, beinhaltet die Überlegung, ob diese Jugendlichen im Vergleich mit Gleichaltrigen, in Arbeit stehenden Straftätern mit härteren, einschneidenderen Maßnahmen belegt werden. Dies entspräche der Alltagstheorie, daß Arbeitslose häufiger als andere straffällig werden¹. Empirische Daten zu der Sanktionspraxis bei arbeitslosen Jugendlichen fehlen bislang.

Aufgrund des Datenmaterials aus dem Forschungsprojekt "Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht"² ist es möglich, einige Aussagen zu dem Instanzenverhalten bei jugendlichen und heranwachsenden arbeitslosen Straftätern zu machen, da in dieser Untersuchung u.a. der Beruf der Täter erfaßt wurde. Für das vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebene und finanzierte Projekt wurde eine repräsentative Stichprobe von Jugendstrafverfahren aus den Beständen des Bundeszentralregisters gezogen, wobei die Verfahren im Jahre 1980 entweder durch eine Einstellung nach dem Jugendgerichtsgesetz abgeschlossen oder durch eine Verurteilung zu einer ambulanten Sanktion gemäß §§ 10, 14, 15 JGG rechtskräftig erledigt worden sein mußten. Berücksichtigt wurden bei der Verfahrensauswahl die Jahrgänge 1961 bis 1966. Von diesen Jahrgängen, die einen Eintrag im Erziehungs- oder Strafregister im Jahre 1980 hatten³, wurden durch Zufallsauswahl 1.166 Verfahren ermittelt, von denen 1.134 mit dem Instrument der Aktenanalyse ausgewertet werden konnten. Wegen der Zufallsauswahl ist die Stichprobe repräsentativ für den Bestand des Bundeszentralregisters in Bezug auf Länder-, Alters- und Geschlechtsverteilung der Täter sowie für den Verfahrensausgang und auch für den Anteil der Arbeitslosen unter den Tätern, die 1980 zu einer ambulanten Maßnahme verurteilt wurden oder deren Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt wurde. Nicht in die Untersuchung aufgenommen wurden die Verfahren, die

mit einer Verurteilung zu Jugendarrest, Jugendstrafe - ob zur Bewährung ausgesetzt oder nicht - sowie durch einen Schuldspruch nach § 27 JGG abgeschlossen worden waren. Es kann daher aufgrund dieser Beschränkung in der Auswahl der Verfahren keine Aussage darüber gemacht werden, wie hoch der Anteil der arbeitslosen Jugendlichen an der registrierten Kriminalität ist bzw. 1980 war und wie diese Jugendlichen schlechthin von der Justiz behandelt wurden. Nur im Bereich der Bagatell- und allenfalls mittleren Kriminalität können empirisch gesicherte Angaben zum Instanzenverhalten gemacht werden⁴.

Der Anteil der Arbeitslosen in der Untersuchung "Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht" betrug 6 %⁵. Ohne Berücksichtigung der Schüler⁶ betrug die Quote der Arbeitslosen 12,7 %.

Insgesamt war der Anteil der ausländischen Straftäter gering, bei den Arbeitslosen war dieser Anteil leicht überdurchschnittlich⁷.

Die Täter, die in der durchgeführten Untersuchung erfaßt wurden, haben fast ausschließlich entweder Eigentums- und Vermögensdelikte begangen oder wurden wegen einer Verkehrsstraftat sanktioniert. Beim Vergleich der Delikte in Bezug auf die Berufsgruppen fielen die Arbeitslosen dadurch auf, daß sie überwiegend Eigentums- und Vermögensdelikte, insbesondere Diebstahlsdelikte, begangen hatten. Die Arbeitslosen haben zu 52,9 % Eigentumsdelikte begangen, während der Anteil der arbeitenden Jugendlichen an dieser Deliktsgruppe lediglich 33,7 % betrug. Die arbeitenden Jugendlichen waren dagegen mehr wegen Verkehrsdelikten aufgefallen. 53,9 % berufstätige Täter hatten sich in diesem Bereich strafbar gemacht, während von den Arbeitslosen es lediglich 30,8 % waren. Besonders auffällig ist der Anteil der Arbeitslosen an den Ladendiebstahlsdelikten⁸. Über alle Delikte bei allen Tätergruppen betrug die Verurteilungswahrscheinlichkeit 42,5 %. Die Arbeitslosen haben eine höhere Verurteilungswahrscheinlichkeit von 54,4 %. Nun wurde allerdings in der Untersuchung "Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht" festgestellt, daß vor allem die jüngeren Jahrgänge, die vom Alter her noch Schüler sind, eine erheblich höhere Einstellungswahrscheinlichkeit und geringe Verurteilungsquote haben als die älteren Jahrgänge, die berufstätig sind⁹. Deswegen wurde die Verurteilungsquote der arbeitslosen Jugendlichen nur mit der der arbeitenden Täter verglichen, die altersgemäß dem Arbeitslosen entsprachen. Hier zeigte sich nun - und zwar über alle Delikte -, daß die Verurteilungsquote gleich hoch ist (vgl. Tabelle 1).

Bei der Differenzierung nach den zwei großen Deliktsgruppen "Verkehrsdelikte" und "Eigentums- und Vermögensdelikte", die wegen der Häufigkeit des Auftretens dieser Straftaten gebildet werden konnten, zeigte sich, daß die Einstellungschance bei Eigentums- und Vermögensdelikten größer ist, als bei den Verkehrsvergehen¹⁰. Bei den arbeitslosen Tätern lag die Einstellungsquote sogar leicht über der der Vergleichsgruppe der in Arbeit stehenden Täter¹¹. Bei den Verkehrsstraftaten hingegen wurden signifikant mehr arbeitslose Täter verurteilt, als die Vergleichsgruppe¹².

Für diese großen Deliktsgruppen kann also zusammengefaßt werden, daß im Bereich der Bagatellkriminalität die Arbeitslosen von den Instanzen der Jugendstrafrechtspflege - Staatsanwaltschaft und Gericht - nicht als Randgruppe schlechter behandelt werden bzw. im Jahre 1980 behandelt wurden, als ihre arbeitenden, ebenfalls registriert straffällig gewordenen Altersgenossen. Dies kann auch nochmals am Delikt "Ladendiebstahl" gezeigt werden. Die Verurteilungsquote bei Arbeitslosen beträgt 41,7 %, bei den in Arbeit stehenden Ladendieben 43,5 %.

Eine weitergehende Differenzierung nach Schadenshöhe und Vorbelastung konnte nicht mehr erfolgen, da infolge der zu kleinen Zellenbesetzung eine verlässliche Aussage nicht mehr zu erwarten war.

Was die angeordneten Maßnahmen betrifft - ob durch Urteil oder als Voraussetzung für eine Einstellung nach §§ 45, 47 JGG -, so wurden, wenn überhaupt eine Maßnahme angeordnet wurde, bei den Arbeitslosen mehr Weisungen (insbesondere Arbeitsweisungen) auferlegt, während die Arbeitenden mehr Geldauflagen leisten mußten. Dieses Ergebnis war aufgrund der Kenntnisse aus dem Forschungsprojekt "Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht" zu erwarten. Auch dort wurde festgestellt, daß die Entscheidung, ob eine Geldauflage oder eine Arbeitsweisung verhängt wird, danach gefällt wird, ob der Täter arbeitet und Einkommen hat oder nicht arbeitet und kein Einkommen hat¹³.

Die Jugendgerichtshilfe hat sich etwa genauso oft an den Verfahren gegen arbeitslose wie auch gegen arbeitende Täter beteiligt¹⁴. Auch über ihren Vorschlag zur Ahndung der Straftat trat kein Unterschied in der Bewertung zutage. Meist wurde die Verhängung einer ambulanten Sanktion durch eine Verurteilung angeregt. In weniger als 20 % der Verfahren wurde eine Einstellung befürwortet. Hier ist allerdings zu beachten, daß die Jugendgerichtshilfe

fast ausschließlich erst mit Abschluß des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens einbezogen wurde und somit im Verfahren nach § 45 JGG keine Rolle spielte.

Die Tatsache der Arbeitslosigkeit wirkte sich jedoch in der Einschätzung der Jugendgerichtshilfe zur Person des Täters und seiner Umwelt - Familie und Freunde - aus. Die Einschätzung wurde im Expertenratung aufgrund der Tendenz des JGH-Berichtes vorgenommen und in die Kategorien "positiv", "negativ", "neutral", "unklar" erfaßt. Während die Einschätzung bzw. die Tendenz des Berichts bei den arbeitenden Jugendlichen überwiegend positiv war¹⁵, war die Tendenz bei den Arbeitslosen meist negativ¹⁶.

Hier schließt sich natürlich die Frage an, auf die abschließend eingegangen werden soll, nämlich ob diese skeptische Einschätzung der Jugendgerichtshilfe berechtigt ist. Haben die Arbeitslosen eine schlechtere Legalbewährung? In der Untersuchung "Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht" wurde insgesamt eine Rückfallquote von 42,7 % festgestellt. Die arbeitenden Straftäter wurden etwas häufiger rückfällig als der Durchschnitt¹⁷.

Die Arbeitslosen wurden von allen Berufs- und Ausbildungsgruppen am meisten rückfällig (vgl. Tabelle 2).

Wurden die Sanktionen der Nachentscheidungen der Gruppen "Arbeitslose" und "arbeitende Straftäter" miteinander verglichen, zeigte sich allerdings, daß die höhere Rückfallquote offensichtlich nicht dramatisch ist. Bei der Nachentscheidung ist der Anteil der unbedingten und auch der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe bei den Arbeitslosen sogar geringer, höher ist lediglich der Anteil zu Verurteilungen zu Jugendarrest. Es wurden auch mehr nachfolgende Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt. Die höhere Rückfallquote ist bereits schon damit zu erklären, daß die Arbeitslosen bereits mehr Vorbelastungen haben, als die Vergleichsgruppe. Von den arbeitenden Straftätern waren 68,8 % noch nicht aufgefallen, bei den Arbeitslosen sind es 10 % weniger. Dies entspricht der Erkenntnis, daß bei Vorbestraften die Rückfallquote höher ist als bei nicht Vorbelasteten¹⁸.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß die Instanzen im Bereich der Bagatellkriminalität der Tatsache der Arbeitslosigkeit keine Bedeutung zumessen. Die Sanktionspraxis bestimmt sich nicht daran, ob der Täter arbeitslos ist oder einen Beruf erlernt oder ausübt.

Tabelle 1: Verurteilungs- und Einstellungsanteile nach §§ 45, 47 JGG bei verschiedenen Berufsgruppen

Berufsgruppe	Erledigungsalternative						
	§ 45		§ 47		Urteil		insgesamt
	N	%	N	%	N	%	
Schüler	210	36,0	192	32,9	182	31,2	584
Berufstätige	103	22,0	106	22,7	259	55,3	468
Arbeitslose	12	17,6	19	27,9	37	54,4	68

Tabelle 2: Rückfallquoten bei verschiedenen Berufsgruppen

Berufsgruppe	Anzahl Nachentscheidungen						
	0		1		2 u. mehr		insgesamt
	N	%	N	%	N	%	
Schüler	377	64,6	94	16,1	113	19,3	584
Berufstätige	242	51,7	106	22,7	120	25,6	468
Arbeitslose	25	36,8	18	26,5	25	36,8	68

Anmerkungen
=====

- 1 vgl. hierzu z. B. Sonnen, B.-R.:
Kriminalität von sozial Handständigen zwischen
Repression und Prävention. In DVJJ (Herausgeber):
Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention.
München 1984, 458
- 2 Heinz, W; Hügel CH.: Erzieherische Maßnahmen im
deutschen Jugendstrafrecht. Bonn 1987.
- 3 194.703 Personen dieser Jahrgänge waren registriert.
- 4 34,8 % der Delikte waren Diebstahlstaten, 12,6 %
Eigentums- und Vermögensdelikte ohne Diebstahl,
29,3 % Fahren ohne Fahrerlaubnis, 12,2 % Verkehrs-
straftaten ohne Fahren ohne Fahrerlaubnis.
- 5 Hügel, CH.: Erzieherische Maßnahmen im deutschen
Jugendstrafrecht. Juristische Dissertation Konstanz 1986,
86.
- 6 Von den 1.134 ausgewerteten Verfahren waren 584 der Be-
schuldigten noch Schüler. 468 Beschuldigte waren berufstä-
tig, 68 arbeitslos.
Infolge der unterschiedlichen Altersstruktur von Schülern
einerseits und Berufstätigen und Arbeitslosen andererseits
wurden die Gruppen "Arbeitslose" und "Berufstätige" mit-
einander verglichen.
- 7 7 % mehr.
- 8 17,6 % Arbeitslose gegenüber 6,8 % Berufstätigen.
- 9 Heinz, W.; Hügel CH.: a.a.O., 43
- 10 Die Verurteilungsquote bei Eigentums- und Vermögensdelikten:
38,5 %; bei Verkehrsdelikten: 50,2 %.
- 11 Um ca. 3 %. Einstellungsquote bei den Arbeitslosen bei Dieb-
stahl 47,4 % gegenüber 44,9 % bei den Berufstätigen. Einstellungs-
quote bei Eigentums- und Vermögensdelikte ohne Diebstahl 50 %,
bei Arbeitslosen gegenüber 47,4 % bei den Berufstätigen.

- 12 Ein Drittel mehr Verurteilungen bei Arbeitslosen.
- 13 Heinz, W.; Hügel, CH.: a.a.O., 33.
- 14 In 40,8 % bzw. 45,6 % der Verfahren war die Jugend-
gerichtshilfe beteiligt.
- 15 Positive Einschätzung zur Person in 57,3 % der Ver-
fahren, positive Einschätzung der Umwelt 54,7 % der
Verfahren.
- 16 Positive Einschätzung zur Person 32,3 %, positive
Einschätzung zur Umwelt 25,8 %.
- 17 48,3 % Rückfällige.
- 18 Heinz, W.; Hügel, CH.: a.a.O., 43.